

Der Zweck heiligt die Mittel

Regierungsamtliche Bewertungen

Theodor Rathgeber

Nach der Explosion einer Autobombe im Mai 2017, bei der die deutsche Botschaft in Kabul schwer beschädigt worden war, setzte die Bundesregierung die Abschiebung afghanischer Flüchtlinge vorläufig aus. Das Auswärtige Amt (AA) stellte eine neue sogenannte Lagebeurteilung in Aussicht. Dieser Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan ist Grundlage etwa für die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie für Gerichtsentscheidungen in Widerspruchsverfahren. Ende Juli legte das AA zwar keinen neuen Lagebericht, aber einen internen Zwischenbericht zur Sicherheitssituation in Afghanistan vor. Von Neubewertung keine Spur, kein Wort über konkrete Orte und Gebiete, die als sicher genug erachtet werden könnten, um Flüchtlinge dorthin abschieben zu können.

Die afghanische Hauptstadt Kabul ist zu einem gefährlichen Ort geworden. Am 31. Mai ereignete sich dort ein schwerer Anschlag in der Nähe der deutschen Botschaft. Mindestens 92 Personen wurden getötet, fast 500 Menschen verletzt, auch Mitarbeiter der Bot-

schaft. Diese ist bis heute nicht funktionsfähig, ein Großteil des Personals hält sich in Deutschland auf. Das AA kommt durchaus zum Ergebnis, dass

eine Bedrohung für Leib und Leben von Zivilisten ausgeht, insbesondere bei Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien, durch improvisier-

Der Tod heißt willkommen in Afghanistan. 500 Schüler haben am 29. August 2017 in Offenbach gegen die Abschiebung von Mitschülern nach Afghanistan protestiert.

Bild: Ramin Mohabat



Afghanischer Flüchtling in ungewohnter Umgebung: auf deutschem Cricket-Platz, Delmenhorst. Masih gehört zur SG Findorff, deutscher Meister 2016.

© UNHCR/Gordon Welters

te Sprengkörper, Selbstmordanschläge und Angriffe auf staatliche Einrichtungen. Der Einfluss der Taliban habe sich ausgebreitet, es gebe eine hohe Opferzahl unter der zivilen Bevölkerung, der Einfluss der Zentralregierung auf lokale Machthaber und machtmisbrauchende Kommandeure sei beschränkt. So überrascht es nicht, dass der Zwischenbericht das Bild eines von schweren Kämpfen erschütterten Landes zeichnet, das von einer friedlichen Konfliktlösung weit entfernt ist (siehe auch Heft 1-2017 SÜDASIEN).

Gleiche Fakten, unterschiedliche Schlussfolgerungen

Dennoch bewertet das AA die unmittelbare Bedrohung für die Zivilbevölkerung auf die Frage nach internen Fluchtalternativen als niedrig, selbst in Gebieten unter Taliban-Kontrolle. Vorrangige Ziele der Taliban und verbündeter Gruppen seien ausländische Streitkräfte und Regierungsvertreter sowie Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte und der Regierung. Wie ist eine solche Schlussfolgerung möglich? Das AA schreibt, dass derzeit kaum Möglichkeiten bestehen, eigene Erkenntnisse vor Ort zu gewinnen. Der Zwischenbericht greift deshalb „wesentlich“ auf andere Quellen zurück, etwa auf Berichte des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM).

Eine Mitteilung des UNHCR vom Dezember 2016 an das Bundesinnenministerium stellt grundsätzlich fest, dass sich die Sicherheitslage zwecks Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender deutlich verschlechtert hat. Das UNHCR sehe sich aufgrund der ständigen Lageänderung im Land nicht in der Lage, zwischen



sicheren und unsicheren Gebieten zu unterscheiden. Das gesamte Staatsgebiet Afghanistans sei von einem innerstaatlichen, bewaffneten Konflikt betroffen. Eine pauschalierende Einschätzung, welche Regionen als sichere und zumutbare Schutzalternativen anzusehen seien, ist nach Auffassung des UNHCR nicht möglich. Differenziert werden könne nur im Einzelfall in Bezug auf die für die Person relevanten, regionalen und lokalen Gegebenheiten. Bei der Einzelfallprüfung ist unter anderem auch die Bedrohung durch willkürliche Gewalt zu untersuchen, etwa in Bezug auf Alter (junge Männer), Geschlecht, sexuelle Orientierung, Konfession, benötigte Gesundheitsversorgung, ethnische Zugehörigkeit, familiären Anschluss, soziale Einbettung oder wirtschaftliches Überleben, sollte die abzuschickende Person in einem Gebiet Afghanistans neu anzusiedeln sein. Auch die Frage, wie abgeschobene Asylsuchende an die vermeintlich sicheren Orten gelangen können, wenn die Taliban wichtige Überlandstraßen blockieren, ist von Belang.

Fatale Konsequenzen

Alles ist allen bekannt, und gleichwohl übernimmt das AA zentra-

le Schlussfolgerungen des UNHCR nicht. Menschenrechtsorganisationen wie Pro Asyl halten den Zwischenbericht für vollkommen ungeeignet, um über Asylanträge qualifiziert zu entscheiden oder gar Abschiebungen zu rechtfertigen. Im Oktober will das AA turnusgemäß einen neuen Lagebericht vorlegen. Inzwischen entscheiden deutsche Gerichte. Im Streit um eine Abschiebung hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz Mitte September entschieden, dass in Afghanistan keine landesweite Bedrohung für Rückkehrer bestehe und hat die Klage eines Afghanen abgewiesen (Az. 8 A 11005/17. OVG). Aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung des AA vom Juli ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass landesweit von einer ernsthaften individuellen Bedrohung für den Rückkehrer auszugehen sei.

Zum Autor



Theodor Rathgeber ist freiberuflich unter anderem als wissenschaftlicher Autor sowie in der Redaktion von SÜDASIEN tätig.